

Inhalt

**Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde - (GOHNE)**

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
www.hnee.de · E-Mail: [praesident@hnee.de](mailto:praesident@hnee.de)

## **Satzung zur Änderung der Grundordnung der HNE Eberswalde in der Fassung 01.03.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.07.2015**

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 eine Satzung zur Änderung der Grundordnung der HNE Eberswalde beschlossen. Diese wurde durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 11.09.2015 in der nachfolgenden Form genehmigt:

Die Grundordnung der HNE Eberswalde wird wie folgt geändert:

### § 17 (2)

- Neufassung durch Konkretisierung der Anwendung der Stimmengewichtung.  
„Bei Entscheidungen über Angelegenheiten nach Nr. 1 in § 21 Absatz 1 werden die Stimmen entsprechend der Tabelle in § 17 Absatz 4 gewichtet. *Diese Stimmengewichtung gilt für alle Gremien nach § 10 Absatz 2, in denen Angelegenheiten nach Nr. 1 in § 21 Absatz 1 und nach § 23 Absatz 1, Nr. 1 a bis e behandelt werden sofern die Zusammensetzung der Gremien nicht bereits den Anforderungen nach § 61 BbgHG entspricht.*“

### § 23 Abs. 1, Nr. 2

- Neufassung auf Grund der fehlerhaften Zuordnung in der Gruppe „sonstige Mitarbeitende“ und Streichung des Satzes (*Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der für Forschungs- und Technologietransfer zuständigen Einrichtung.*)  
„Ihr gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer als Vorsitzende oder Vorsitzenden ferner ein Studierender, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, *eine sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter* sowie aus jedem Fachbereich ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren.“

### § 30

- Hinzufügen eines neuen § 30 Beauftragte für Internationalisierung
  - (1) *Der oder die Beauftragte für Internationalisierung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren bestellt und vom Senat bestätigt.*
  - (2) *Der oder die Beauftragte für Internationalisierung unterstützt und begleitet die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der HNEE und berät das Präsidium in Fragen der Internationalisierung. Der oder die Beauftragte für Internationalisierung berichtet dazu regelmäßig im Senat über die diesbezüglich erreichten Fortschritte.*
  - (3) *Der oder die Beauftragte für Internationalisierung hat in Angelegenheiten, die die Internationalisierung betreffen, Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien; der/die Internationalisierungsbeauftragte wiederum ist von den zuständigen Stellen (Gremien) der Hochschule (vor allem vom International Office, dem Präsidium und den Fachbereichen) über Angelegenheiten, neue Entwicklungen, die Internationalisierung betreffend, zu informieren.*

### § 30 ff.

- Änderung der Nummerierung um +1 auf Grund von Einführung eines neuen § 30

## **Lesefassung der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (GOHNE)**

in der durch Beschluss des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 22. Juli 2015 geänderten Fassung:

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl. I/14, [Nr. 18]) folgende Grundordnung beschlossen:

### **Präambel**

#### **Leitbild der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Die Hochschule versteht sich als demokratisch verfasste, weltoffene Hochschule. Wir gewährleisten die im Grundgesetz verbriefte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und gewähren im Rahmen der Grundgesetztreue die Vielfalt der Meinungen und Methoden. Wir sind dem Ziel verpflichtet, eine bedarfs- und zukunftsorientierte Ausbildung auf dem aktuellen Stand von Theorie und Praxis unter Berücksichtigung der Prinzipien nachhaltigen Handelns zu vermitteln.

#### **Verantwortung in der Gesellschaft**

Auf dem Boden des demokratischen Rechtsstaates bekennt sich die Hochschule zu zwischenmenschlicher Toleranz, Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung von Wissenschaft und Technik. Der Auftrag zur Wahrnehmung von Bildungsaufgaben und zur Pflege angewandter Forschung gründet auf den Anforderungen von Wissenschaft und Gesellschaft. Durch die schöpferische und kritische Erfüllung dieses Auftrags wirken wir am wirtschaftlichen, technischen, sozialen und kulturellen Fortschritt und an der Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft mit.

#### **Tradition und Innovation**

Das innovative Entwicklungspotential der Hochschule entspringt der Integration lokaler akademischer Tradition in die moderne Wissenschaftsentwicklung. In der Zusammenarbeit der Fachbereiche sehen wir ein wichtiges kreatives Mittel zur Entwicklung der Hochschule. Interdisziplinarität ist eine zentrale Leitlinie unseres Wirkens.

#### **Mit der Natur für den Menschen**

Lehre und Forschung sind einer Zukunftsfähigkeit verpflichtet, die in der Einheit von Ökologie, Ökonomie und sozialer Verantwortung besteht. Erhaltung der Vielfalt der Natur und deren Nutzung sind für uns kein Gegensatz.

#### **Durch Kooperation zu komplexem Handeln**

Wir setzen das Prinzip globaler Verantwortung im lokalen Handeln um durch anwendungsbezogene Forschung in Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft sowie durch zunehmenden Austausch und Kooperation mit ausländischen Hochschulen und Institutionen. Dazu gehört auch die Verantwortung für die Kommune. Lehre, Forschung und Praxis werden von Menschen für Menschen gemacht. Persönlichkeitsbildung, interdisziplinäre Offenheit, kollegiale Zusammenarbeit, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations-, Urteils- und Kritikfähigkeit sind für uns unverzichtbar. Wesentlich für die innere Verfasstheit und Kultur der Hochschule sind die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Einbeziehung der Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Entscheidungsprozessen und die Transparenz des Verwaltungshandelns. Die Hochschule fördert gleiche Entwicklungschancen für Frauen und Männer, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Hochschulangehörigen mit familiären Verpflichtungen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Forschung und Entwicklung
- § 4 Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 6 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder
- § 7 Mitwirkung an der Selbstverwaltung
- § 8 Vereinigungen
- § 9 Struktur der Hochschule
- § 10 Grundsätze der Gruppenvertretung
- § 11 Wahlen
- § 12 Geschäftsordnungen der Gremien
- § 13 Kommissionen
- § 14 Einberufung und Tagesordnung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Amtszeiten
- § 20 Präsidentin oder Präsident, Präsidium
- § 21 Senat
- § 22 Kuratorium
- § 23 Zentrale Kommissionen
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- § 26 Beauftragte für Ressourcenschonung
- § 27 Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 28 Beauftragte für den Datenschutz
- § 29 Berufsbeauftragte/r
- § 30 Beauftragte für Internationalisierung
- § 31 Dekanin oder Dekan
- § 32 Fachbereichsrat
- § 33 Fachbereichskommissionen
- § 34 Berufungskommissionen
- § 35 Besondere Verfahrensregeln
- § 36 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 37 An-Institute an der Hochschule
- § 38 Änderungen der Grundordnung
- § 39 In-Kraft-Treten

### § 1

#### **Name und Rechtsstellung**

(1) Die Fachhochschule trägt den Namen „Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde“.

(2) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eberswalde, Brandenburg. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg.

(3) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen selbst.

(4) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde führt ein eigenes Siegel.

## **§ 2** **Aufgaben**

(1) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde dient der Pflege, Entwicklung und Anwendung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, anwendungsbezogene Forschung und Weiterbildung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt den Studierenden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einem solchen Umfang und gemäß des Standes der Technik und Wissenschaft, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Hochschule gehören insbesondere

1. die Pflege und Entwicklung anwendungsbezogener Wissenschaften durch Sicherstellung von Lehre, Forschung und Studium, unter spezieller Berücksichtigung von Fragestellungen und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung,
2. die Entwicklung von Formen der Lehre und des Studiums, die den jeweiligen aktuellen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. das Bemühen, darauf hinzuwirken, dass das Studium in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen werden kann,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Förderung der Weiterbildung des Hochschulpersonals,
6. die wissenschaftliche Weiterbildung,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen beim Innovations- und Technologietransfer sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in die Praxis,
8. die Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulen sowie des wissenschaftlichen Austauschs mit Hochschulen und Institutionen im In- und Ausland,
9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit die soziale Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und der Probleme von Studierenden mit Kindern,
10. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ausländischen Mitglieder an der Hochschule,
11. die Sicherstellung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule,
12. die Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung an der Hochschule,
13. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule,
14. die regelmäßige Evaluation der Leistungen aller Bereiche der Hochschule, insbesondere in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung, mit dem Ziel der Qualitätserhaltung und -steigerung.

(3) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder und Angehörigen.

### **§ 3**

#### **Forschung und Entwicklung**

An der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde wird insbesondere anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung betrieben. Arbeitsfelder von Forschung und Entwicklung sind die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die sich daraus ergebenden Folgen und Wirkungen. Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule koordiniert, insbesondere im Sinne einer regionalen Einbindung. Die Mitglieder der Hochschule führen auch aus Drittmitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen der Hochschule nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Gebrauch zu machen.

### **§ 5**

#### **Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind:

1. die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden,
2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
3. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung zugleich an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und zugleich Aufgaben der Lehre oder Forschung an der Hochschule wahrnehmen,
4. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die Präsidentin bzw. der Präsident,
7. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern ihnen durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag des zuständigen Organs der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verliehen wurde. (§60 Abs. 3 BbgHG)

(2) Angehörige der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind

1. die anderen an der Hochschule tätigen Personen, sowie
2. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehr- oder Forschungsaufgaben wahrnehmen.

Die Angehörigen der Hochschule besitzen nur aktives Wahlrecht.

### **§ 6**

#### **Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenmitglieder**

(1) Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

(2) Zu Ehrensatorinnen und Ehrensatoren und Ehrenmitgliedern der Hochschule können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.

(3) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Ehrenmitglieder werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei erwiesener Unwürdigkeit kann der Senat die verliehenen Ehrungen und Ehrentitel widerrufen.

(4) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenmitglieder können in die öffentliche Arbeit der Gremien der Hochschule mit einbezogen werden. Dies begründet jedoch keine Mitgliedschaftsrechte nach § 61 BbgHG.

## **§ 7**

### **Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Funktionsträger in der Selbstverwaltung üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung der Nachfolge bzw. bis zu ihrem Ausscheiden aus der Hochschule aus.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(3) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet der oder die Vorsitzende des zuständigen Gremiums.

(4) Während einer Beurlaubung oder Freistellung von mehr als vier Monaten ruhen die Mitgliedschaftspflichten als Funktionsträger in der akademischen Selbstverwaltung. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen bzw. dem Senatsvorsitz.

(5) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Abschlussprüfung auf die Prüfungsfristen angerechnet. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

### **Vereinigungen**

(1) Vereinigungen von Mitgliedern der Hochschule können auf Antrag in eine bei der Präsidentin oder beim Präsidenten geführte Liste eingetragen werden. Über Eintragung und Streichung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Hochschule entgegensteht.

(2) Eingetragene Vereinigungen nach Absatz 1 haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Sie haben das Recht, ihr Informationsmaterial in der Hochschule zu verteilen.

## **§ 9**

### **Struktur der Hochschule**

(1) Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gliedert sich in

1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,



### 3. die Hochschulverwaltung.

(2) Die Studierendenschaft der Hochschule ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 16 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

## § 10

### Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung in allen Gremien bilden die folgenden Mitglieder und Angehörigen jeweils eine Gruppe, und zwar

1. die Professorinnen und Professoren, einschließlich der Gast- und Honorarprofessorinnen und -professoren sowie der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, solange sie Lehrveranstaltungen an der Hochschule abhalten oder Forschungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen,
2. die Studierenden,
3. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Nach Gruppen besetzte Gremien der Hochschule sind Senat, Fachbereichsräte, Berufungskommissionen, Prüfungsausschüsse sowie sonstige nach Gruppen zusammengesetzte Kommissionen.

(3) Alle Gruppen müssen in den Gremien vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit, soweit in dieser Grundordnung oder durch Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Inhaber von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Ihre jeweilige Amtszeit wird durch diese Grundordnung oder die Wahlordnung oder andere von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder dem Senat genehmigte Satzungen und Ordnungen der Hochschule bestimmt. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann. In allen Gremien sollen mindestens je ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen bzw. Männer sein.

(5) Für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Gremien tätigen Mitglieder können zur Vorbereitung ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit dem nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

(6) Ein nicht studentisches Mitglied eines Fachbereichs kann Mitglied weiterer Fachbereiche oder von Organisationseinheiten werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einem der in Frage kommenden Fachbereiche oder Organisationseinheiten entscheiden muss.



## **§ 11 Wahlen**

(1) Von der grundsätzlichen Anwendung der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlen in den Gremien sind grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Bewerbung zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 12 Geschäftsordnungen der Gremien**

Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

## **§ 13 Kommissionen**

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden. Die Zusammensetzung einer Berufungskommission wird durch die Berufungssatzung geregelt.

## **§ 14 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder die Präsidentin bzw. der Präsident - im Falle der Fachbereichsräte die Dekanin oder der Dekan - dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf. Sie oder er hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung von mindestens einem Antragsberechtigten im Gremium gestellt werden, zu berücksichtigen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

(1) Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien festgestellt. Das Gremium gilt solange als beschlussfähig, wie nicht die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende setzt die Abstimmung solange aus.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt.

(5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin und des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

(6) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

## **§ 16**

### **Öffentlichkeit**

(1) Gremien tagen hochschulöffentlich, soweit durch diese Grundordnung oder durch andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten bzw. von der Dekanin oder vom Dekan als Sachkundige hinzugezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachverständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit.

(2) Tagesordnungen und Beschlüsse von Entscheidungsgremien der Hochschule sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Protokolle von Gremiensitzungen sind den Mitgliedern der Hochschule auf Antrag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.

## **§ 17**

### **Stimmrecht und Stimmengewichtung**

(1) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professorinnen und Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre – mit Ausnahme der Bewertung der Lehre – betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, verfügen die dem beschließenden Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten nach Nr. 1 in § 21 Absatz 1 werden die Stimmen entsprechend der Tabelle in § 17 Absatz 4 gewichtet. Diese Stimmengewichtung gilt für alle Gremien

nach § 10 Absatz 2, in denen Angelegenheiten nach Nr. 1 in § 21 Absatz 1 und nach § 23 Absatz 1, Nr. 1 a bis e behandelt werden sofern die Zusammensetzung der Gremien nicht bereits den Anforderungen nach § 61 BbgHG entspricht.

(3) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge, Entfristungen und Empfehlungen zur Bestellung von Honorarprofessuren haben alle gemäß § 5 dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat.

(4) Bei gewichteten Abstimmungen nach Absatz 2 gelten die in der Tabelle angegeben gruppenspezifischen Gewichtungsfaktoren mit der jede abgegebene Stimme zu multiplizieren ist.

Tabelle Gewichtungsfaktoren

<b>Gruppe</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>
Professorinnen und Professoren	4
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende	7
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(5) Berät ein Gremium der Hochschule über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit oder die Studierendenschaft der Hochschule betreffen, soll mindestens die Leitung der Organisationseinheit bzw. eine Vertretung des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit Antragsrecht und beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen zu sein, hat dies unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des Betroffenen.

(7) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Absatz 4 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war und dadurch zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(8) Die Vertretungsregelungen erfolgen in der Wahlordnung.

## **§ 18**

### **Abstimmungen**

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass

- seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
- Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird.

Ein Sondervotum muss unmittelbar nach der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

## **§ 19**

### **Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie der studentischen Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 6 Jahre.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder -präsidenten endet mit Amtsantritt der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolge geschäftsführend im Amt.

(4) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane beträgt 4 Jahre.

(5) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet mit dem Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans.

(6) Wiederwahlen sind möglich.

## **§ 20**

### **Präsidentin oder Präsident, Präsidium**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt diese nach außen, ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus § 65, Abs. 1 BbgHG.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlags der Findungskommission durch den Senat gewählt. Näheres regelt § 65 (2) BbgHG sowie § 15 der Wahlordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senats abgewählt werden. Näheres regelt § 65 Abs. 4 BbgHG.

(4) Einmal im Jahr berichtet die Präsidentin oder der Präsident dem Senat über ihre bzw. seine Arbeit. An Hand des Berichtes erteilt der Senat auf Antrag eines Mitglieds der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entlastung. Wird die Entlastung verweigert, ist die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von einer Woche schriftlich über die Gründe zu informieren. Auf der nächsten Sitzung nimmt die Präsidentin oder der Präsident dazu Stellung, der Senat kann anschließend die Entlastung erteilen.

(5) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und mit der Mitgliedschaft in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus diesen Ämtern aus.

- (6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium ist verantwortlich für:
1. die Sicherung der Rahmenbedingungen für die Lehre und deren Koordination zwischen den Fachbereichen,
  2. die Evaluation der Lehre,
  3. die Koordination der pädagogischen Weiterbildung der Hochschulmitglieder.

Sie oder er leitet die Studienkommission.

Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.

Die Präsidentin oder der Präsident kann ihm andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen.

- (7) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer ist verantwortlich für

1. die Entwicklung der Forschungstätigkeit an der Hochschule,
2. die Koordination der Forschung zwischen den Fachbereichen,
3. die Präsentation der Forschungsleistungen und Forschungskapazitäten nach außen.

Sie oder er leitet den Forschungs- und Technologietransfer und die entsprechende Kommission.

Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium.

Die Präsidentin oder der Präsident kann ihm oder ihr andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen.

- (8) Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident vertritt im Präsidium die Belange der Studierenden.

- (9) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Präsidium gebildet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer, der studentischen Vizepräsidentin oder dem studentischen Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, den Dekaninnen und Dekanen der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

- (10) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Technologietransfer werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten für Studium und Lehre sowie Forschung und Technologietransfer sind nebenberuflich tätig und sollten nach Möglichkeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

- (11) Die Präsidentin oder der Präsident benennt nach Anhörung der Studierendenschaft eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für studentische Angelegenheiten aus der Gruppe der Studierenden und schlägt diese oder diesen dem Senat zur Wahl vor.

- (12) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Fachbereiche und der sonstigen Gliederungseinheiten der Hochschule unterrichten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien rechtzeitig zuzuleiten.

- (13) Die Präsidentin oder der Präsident kann Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(14) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das auf Grund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Verlangte rückgängig gemacht wird.

(15) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(16) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

## **§ 21**

### **Senat**

(1) Das zentrale weitere Hochschulorgan an der HNEE nach § 64 (2) BbgHG ist der Senat. Dieser ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidungen über grundsätzlichen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre,
2. den Erlass und die Änderung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind,
3. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung bzw. Entfristung von Professorinnen und Professoren,
6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf Vorschlag der Findungskommission sowie die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
7. Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes,
8. die Entscheidung über die Bildung gemeinsamer Organisationseinheiten mit anderen Hochschulen gemäß § 71 Abs. 4 BbgHG.

Auf explizite Aufforderung kann der Senat zudem Stellung zu den Satzungen der Fachbereiche nehmen.

Die genauen Bestimmungen zu Ablauf und Organisation der Senatsarbeit sind in der Geschäftsordnung des Senates geregelt.

(2) Der Senat setzt sich zusammen aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Paragraph 17 (7) gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Senates werden in geheimer Wahl bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Der Senat bestellt nach § 65 (2) BbgHG seine/n Vorsitzende/n als Mitglied für die Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **§ 22**

### **Kuratorium**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Senat ein Kuratorium bestellen, dessen Aufgabe darin besteht, die Hochschule hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach innen und außen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium sollen bis zu 15 externe Mitglieder, deren Stellung und Tätigkeit sie besonders für die Unterstützung und Beratung der Hochschule in ihrem bestehenden Profil eignet, angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten und die oder der Senatsvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Das Kuratorium gibt sich im Benehmen mit dem Senat eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Eine finanzielle Vergütung der Mitgliedschaft im Kuratorium erfolgt nicht. Tatsächlich angefallene Kosten können jedoch nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden.

## **§ 23**

### **Zentrale Kommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidiums können folgende gemeinsame zentrale Kommissionen eingerichtet werden:

#### 1. Die Studienkommission zur Erarbeitung von Empfehlungen

- a) zu Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums,
- b) zur Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule,
- c) zur Prüfungsorganisation ,
- d) zur Studienreform, der Förderung und Planung der Weiterbildung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
- e) zur Evaluation der Lehre und zur Lehrberichterstattung
- f) zur Pflege der Beziehungen zu den Absolventen und Absolventinnen der Hochschule,
- g) zur Arbeit der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung.

Ihr gehören neben der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten für Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzenden ferner drei Studierende, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der für Studierendenangelegenheiten zuständigen Einrichtung.

#### 2. Die Kommission für Forschung, Kooperation, Entwicklung und Technologietransfer zur Erarbeitung von Empfehlungen insbesondere

- a) grundsätzlicher Art auf den Gebieten Forschung, Entwicklung und Technologietransfer,
- b) zur Forschungsberichterstattung,



- c) zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Technologietransfer,
- d) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- e) zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Forschungs- und Technologietransfereinrichtungen innerhalb der Hochschule,
- f) zur Errichtung und Änderung von angegliederten Forschungseinrichtungen (An-Institute),
- g) zur Vergabe von Fördermitteln an Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Ihr gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer als Vorsitzende oder Vorsitzenden ferner eine Studierende oder ein Studierender, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, eine sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

### 3. Die Kommission für Haushalt und Struktur zur Erarbeitung von Empfehlungen insbesondere

- a) zur fachlichen und organisatorischen Struktur, der personellen und finanziellen Ausstattung und der Entwicklung der Hochschule,
- b) zur Aufstellung, Fortschreibung und Prüfung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
- c) zu Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für das Personal in Lehre und Forschung,
- d) von Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für Haushaltsmittel sowie zur Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule,
- e) zur Investitionsplanung innerhalb der Hochschule,
- f) zum Aufbau und der Weiterentwicklung einer effizienten Controlling-Struktur innerhalb der Hochschule.

Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten den Vorsitz der Kommission, der Senat kann auch eigene Vorschläge unterbreiten. Ihr gehören ferner ein Studierender oder eine Studierende, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich Dekanin oder Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Haushaltsabteilung. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil.

### 4. Die Kommission für Bibliothekswesen zur Erarbeitung von Empfehlungen insbesondere in Fragen

- a) der Planung und Beschlussfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschulbibliothek,
- b) der Aktualisierung von Verteilungsschlüsseln für die Versorgung der Fachbereiche, Studiengänge und Institute der Hochschule,
- c) zum Bestandsaufbau der wissenschaftlichen Literatur,
- d) zu Entwicklungsplänen für die Informationsversorgung mittels elektronischer Medien in enger Abstimmung mit der Kommission für Informationstechnologie,
- e) zur Benutzerordnung.

Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten den Vorsitz der Kommission, der Senat kann auch eigene Vorschläge unterbreiten. Ihr gehören ferner zwei Studierende, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich Dekanin oder Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Bibliothek. Ferner gehören dieser Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner (vTI, LFE) am Standort Eberswalde an.

## 5. Die Kommission für Informationstechnologie zur Erarbeitung von Empfehlungen insbesondere

- a) zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der digitalen Informations- und Kommunikationsstruktur der Hochschule,
- b) zur Versorgung aller Bereiche der Hochschule mit Soft- und Hardware,
- c) zur Standardisierung von Soft- und Hardware,
- d) für die Koordination der Bereiche der Hochschule auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur,
- e) für Benutzungsordnungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur,
- f) zu Investitionsplänen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationsstruktur in enger Abstimmung mit der Kommission für Personal, Haushalt und Struktur.

Der Senat wählt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten den Vorsitz der Kommission, der Senat kann auch eigene Vorschläge unterbreiten. Ihr gehören ferner zwei Studierende, eine Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter sowie aus jedem Fachbereich Dekanin oder Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Rechenzentrums.

## 6. Ethikkommission

Die Ethikkommission befasst sich laut § 64 (3) BbgHG insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind die Mitglieder der Kommission für Forschung, Kooperation, Entwicklung und Technologietransfer, erweitert um externe Sachverständige, vertreten. Der Senat richtet die Ethikkommission ein und wählt deren Mitglieder.

Auf Antrag mindestens eines der Gremien Fachbereichsrat, Präsidium, Senat, ausführendes Organ der Studierendenschaft sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors beruft der Senat in Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages eine Sitzung der Ethikkommission ein. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Kommissionen werden durch die Studierendenschaft benannt. Die Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat benannt.

(3) Präsidium und Senat können weitere gemeinsame Kommissionen einrichten, in denen die Gruppen nach § 10 vertreten sein sollen.

## § 24

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule werden eine Gleichstellungsbeauftragte und deren bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Abwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die Frauen an der Hochschule betreffen, rechtzeitig zu informieren und dazu anzuhören.

(3) Ist die Entscheidung eines Organs oder eines Gremiums der Hochschule im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen worden, so kann sie innerhalb einer Woche nach Kenntnis widersprechen. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte, so ist in einem durch Satzung näher zu regelnden Verfahren ein Einigungsversuch zu unternehmen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach dem Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(4) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den zentralen Einrichtungen kann jeweils eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung sind die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule selbst wahrzunehmen.

## **§ 25**

### **Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen**

(1) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen vertritt die Belange von Mitgliedern der Hochschule mit Behinderung und wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder mit Behinderungen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Hochschule.

(3) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Der Bestellung kann eine Wahl durch die Mitglieder der Hochschule mit Behinderung vorangehen.

## **§ 26**

### **Beauftragte oder Beauftragter für Ressourcenschonung**

(1) Die oder der Beauftragte für Ressourcenschonung berät die Hochschule in allen Fragen des ökologischen und ökonomischen Umgangs mit Ressourcen. Zu ihrem oder seinem Aufgabengebiet gehört es,

1. auf die Einführung und Überwachung ressourcenschonender Verfahren, insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung, sowie im Bereich des Wasser- und Energieverbrauchs an der Hochschule zu achten,
2. beim Umgang mit Chemikalien im Laborbereich auf die Einhaltung der Vorschriften zu deren umweltgerechter Entsorgung zu achten,
3. auf die Verwendung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren in allen Bereichen hinzuarbeiten.

(2) Die oder der Beauftragte für Ressourcenschonung hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Hochschule. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über die Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für Ressourcenschonung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen.

## **§ 27**

### **Beauftragte oder Beauftragter für ausländische Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

(1) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige und ihre oder seine Stellvertretung vertritt die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und wirkt insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der ausländischen Mitglieder und Angehörigen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren, in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Hochschule. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich über die Tätigkeit.

(3) Die oder der Beauftragte für ausländische Mitglieder und Angehörige und ihre oder seine Stellvertretung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen.

## **§ 28**

### **Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz**

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die Funktionen gemäß dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz wahr. Sie oder er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen datenverarbeitenden Stellen der Hochschule. Stellt die oder der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen das Brandenburgische Datenschutzgesetz oder § 38 des BbgHG fest, informiert sie oder er umgehend die zuständigen Stellen und dringt auf Abhilfe. Sie oder er kann bei Vorliegen eines Verstoßes die weitere personenbezogene Datenverarbeitung untersagen. Näheres kann in einer vom Senat zu erlassenden Satzung festgelegt werden.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird durch den Senat der Hochschule für vier Jahre gewählt und muss von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt werden. Eine Abwahl ist möglich.

## **§ 29**

### **Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter**

(1) Der oder die Berufungsbeauftragte wirkt qualitätssichernd und standardbildend als beratendes Mitglied der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie oder er unterstützt die Leitung der Berufungskommission und unterrichtet die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achtet darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt und abberufen.

## **§ 30**

### **Beauftragte oder Beauftragter für Internationalisierung**

(1) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren bestellt und vom Senat bestätigt.

(2) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung unterstützt und begleitet die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der HNEE und berät das Präsidium in Fragen der Internationalisierung. Der oder die Beauftragte für Internationalisierung berichtet dazu regelmäßig im Senat über die diesbezüglich erreichten Fortschritte.

(3) Der oder die Beauftragte für Internationalisierung hat in Angelegenheiten, die die Internationalisierung betreffen, Informations-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien; der/die Internationalisierungsbeauftragte wiederum ist von den zuständigen Stellen (Gremien) der Hochschule (vor allem vom International Office, dem Präsidium und den Fachbereichen) über Angelegenheiten, neue Entwicklungen, die Internationalisierung betreffend, zu informieren.“

## **§ 31**

### **Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich. Sie oder er ist nebenberuflich tätig und muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Sie oder er ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Fachbereichsrat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten. Die Funktion der Dekanin oder des Dekans ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen der Fachbereiche sowie den Sitzungen der Leitungsgremien von Organisationseinheiten ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern ihr oder ihm nach anderen Vorschriften dieser Grundordnung nicht ein Stimmrecht zusteht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat in allen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen im Fachbereich Rede- und Antragsrecht. Sie oder er ist von allen Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüsse im Fachbereich rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann zur Unterstützung an jedem Fachbereich ein Dekanat bilden. An den Sitzungen der Dekanate können die Prodekaninnen oder -dekane, die Fachbereichsratsvorsitzenden, die Studiengangsleiterinnen und -leiter und Vertretungen aus der Gruppe der Studierenden teilnehmen. Die Vertretung aus der Gruppe der Studierenden wird von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag der Studierenden für die Dauer von jeweils einem Jahr benannt.

## **§ 32**

### **Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Grundlegende Entwicklung des Fachbereichs,
2. Stellungnahme zur Verwendung der Haushaltsmittel,
3. Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
4. Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
5. Vorschläge für die Bestellung von Leiterinnen und Leitern wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fachbereichseinrichtungen,
6. Entscheidung über Berufungsvorschläge,
7. Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich,
8. Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan und
9. Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(2) Der Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gruppe der Studierenden sowie einer Vertretung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Zur Unterstützung der Dekanin und des Dekans kann der Fachbereichsrat Studiengangsleiterinnen und -leiter einsetzen. Näheres regeln die Fachbereiche.

### **§ 33**

#### **Fachbereichskommissionen**

(1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Die Kommissionen der Fachbereiche bestehen, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, in der Regel aus den Mitgliedergruppen entsprechend ihrer Zusammensetzung im Fachbereichsrat, ansonsten sind die Mitgliedergruppen entsprechend den Aufgaben der Kommission zu beteiligen. Das Benennungsrecht steht den im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen zu.

### **§ 34**

#### **Berufungskommissionen**

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 BbgHG erfolgt sofort nach der Ausschreibung der Hochschullehrerstelle durch den betreffenden Fachbereichsrat. Näheres regeln § 5 und § 6 der Berufungssatzung.

(2) Im Falle gemeinsamer Berufungen mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung wird eine gemeinsame Berufungskommission gemäß § 40 Abs. 9 BbgHG gebildet. § 40 Absatz 1 Satz 3 und 4 BbgHG gelten entsprechend.

### **§ 35**

#### **Besondere Verfahrensregeln**

(1) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, mit Rede- und Antragsrecht an den Beratungen teilzunehmen.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit der Fachbereiche unmittelbar berühren, ist mindestens deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

### **§ 36**

#### **Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Bildung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nach Anhörung des Senats und der beteiligten Fachbereiche.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten werden regelmäßig durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Dekaninnen und Dekane evaluiert und ihre Aufgabengebiete überprüft.

## **§ 37**

### **An-Institute an der Hochschule**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule (An-Institut) anerkennen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt; die Zugehörigkeit von Bediensteten zu einem An-Institut begründet keine Zugehörigkeit zur Hochschule.

(2) Die Anerkennung als An-Institut ist grundsätzlich möglich, wenn

1. die wissenschaftliche Einrichtung den auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der wissenschaftlichen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt, insbesondere die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit beachtet werden,
2. die Aufgaben von der Hochschule nicht angemessen wahrgenommen werden können und
3. die Finanzierung der wissenschaftlichen Einrichtung nicht mit Haushaltsmitteln der Hochschule erfolgt.

## **§ 38**

### **Änderungen der Grundordnung**

Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Änderungsvorschläge werden von Mitgliedern des Senats oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eingebracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

## **§ 39**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

gez.

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson  
- Präsident der HNE Eberswalde -